



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Birte Pauls (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Justiz und Gesundheit

Aktueller Sachstand zu den OP-Ausfällen in den schleswig-holsteinischen Krankenhäusern

1. Welche Regionen und Krankenhäuser sind von den OP-Ausfällen/OP-Verschiebungen betroffen?

Antwort:

Der Landesregierung liegen weder Daten zu abgesagten Operationen noch zu Verschiebungen vor. Die Krankenhausabrechnungsdaten, die der Krankenhausplanungsbehörde jährlich zum 01.07.2024 bereitgestellt werden, beinhalten das vorangegangene, abgeschlossene Kalenderjahr. Sie beinhalten jedoch lediglich Aussagen zu den Behandlungen, die stattgefunden haben, nicht jedoch zu Ausfällen oder Verschiebungen.

Eine Abfrage an die somatischen Krankenhäuser war aufgrund der kurzen Bearbeitungszeit für Kleine Anfragen nicht möglich, zumal auch keine Rechtsgrundlage für eine derartige Datenerhebung besteht.

Die Landesregierung hat jedoch bei der Krankenhausgesellschaft Schleswig-Holstein (KGSH) um eine entsprechende, kurzfristige Einordnung gebeten und folgende Rückmeldung erhalten:

„Spätestens seit der Corona-Pandemie wirkt sich der chronische Fachkräftemangel auf die tatsächlich verfügbare Behandlungskapazität der Krankenhäuser aus. So kommt es in sehr vielen Krankenhäusern in Schleswig-Holstein und bundesweit zumindest vorübergehend, teilweise aber auch über längere

Zeiträume zur Schließung von Stationen und Einschränkungen der Operations- und Intensivkapazitäten. Um die Auswirkungen für die Patientinnen und Patienten so gering wie möglich zu halten, reduzieren viele Krankenhäuser in solchen Situationen die Behandlungen von Patienten und Patientinnen, die zeitlich nicht unmittelbar dringend sind. Mit Unannehmlichkeiten für die einzelnen Betroffenen ist dies zweifellos dennoch verbunden.“

2. Wie viele OPs müssen prozentual verschoben werden und wie lange dauert der Zustand eventuell an?

Antwort:

Siehe Frage 1.

3. Welche Fachbereiche sind davon besonders betroffen?

Antwort:

Siehe Frage 1.

4. Welche Gründe gibt es für die OP-Ausfälle?

Antwort:

Siehe Frage 1. Darüber hinaus teilte die KGSH folgende Einschätzung mit:

„Mit einer grundsätzlichen Verringerung des Fachkräftemangels ist aufgrund der demographischen Lage in absehbarer Zeit nicht zu rechnen. Zudem schränken gesetzliche Vorgaben zu Mindestpersonalmengen insbesondere in der Pflege die Möglichkeiten der Kliniken ein, auf Mangelsituationen flexibel und anders als mit Bettensperrungen zu reagieren.“

5. Wie ist das Land mit den Kliniken dazu in Kontakt und mit welchen Maßnahmen unterstützt die Landesregierung die Kliniken?

Antwort:

Die Landesregierung ist in kontinuierlichem Austausch zu den oben beschriebenen Gründen sowohl mit den Krankenhäusern, als auch mit der KGSH, der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein, dem Rettungsdienst, der Ärztekammer, dem Pflegerat Schleswig-Holstein, Ärzten und Ärztinnen aus den Krankenhäusern sowie mit vielen Berufsverbänden.

Möglichkeiten, die dem Erhalt von Fachkräften in den Berufen dienen, werden immer wieder diskutiert und weiterentwickelt.

Ferner wird das Personal als eines der wesentlichen Kriterien für die Vergabe von Versorgungsaufträgen im neuen Krankenhausplan etabliert. Konkret bedeutet dies, dass Versorgungsaufträge nur dann in Form der neuen Leistungsgruppensystematik vergeben werden können, wenn der Krankenhausträger dezidiert nachweist, dass er ausreichend ärztliches, pflegerisches und therapeutisches Personal für die jeweiligen Leistungen vorhält.

Daneben sind umfangreiche Maßnahmen angestoßen worden, wie beispielsweise der Pakt für Gesundheits- und Pflegeberufe und die „TaskForce Notfallversorgung“.

6. Wie ist die aktuelle Lage in den Notaufnahmen im Land?

Antwort:

Aktuelle Lagebilder werden insbesondere in den Wintermonaten oder bei außergewöhnlichen Belastungsspitzen wöchentlich in gemeinsamen Sitzungen der „TaskForce Notfallversorgung“ eingeholt. In den Sommermonaten findet auf Wunsch der Teilnehmenden aus den Krankenhäusern und dem Rettungsdienst die Sitzung jedoch nur auf Abruf statt. In der letzten Sitzung (Mai 2024) wurde zwar von einem erhöhten Patientenaufkommen, aber einer insgesamt händelbaren Situation berichtet. Dem Ministerium für Justiz und Gesundheit liegt zum jetzigen Zeitpunkt keine Einberufungsbitte vor.

Auch im Übrigen ist dem Ministerium für Justiz und Gesundheit kein Sachverhalt zur Kenntnis gelangt, der ein sofortiges Handeln als erforderlich erscheinen lässt.

7. Welche Gründe gibt es für die Steigerung der Notfall-OPs am UKSH und welche weiteren Kliniken sind eventuell von einer Zunahme an Notfall-OPs betroffen?

Antwort:

Die Gründe für die Zunahmen der Notfalleingriffe werden vom Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (UKSH) nicht systematisch erfasst. Konkrete Zahlen liegen hierzu nicht vor. Die Gründe sind vielschichtig und liegen in Teilen außerhalb des Einflussbereichs des UKSH.

In den zurückliegenden Monaten und Jahren ist eine Zunahme des Notfallaufkommens zu verzeichnen. Im gleichen Umfang sind auch die Notfall-Operationen gestiegen. Die nachfolgende Tabelle verdeutlicht die Zunahme an Notfall-Operationen (aufgeschlüsselt nach Grad der Dringlichkeit):

		Counter						
Dringlichkeit	GJahr	2018	2019	2020	2021	2022	2023	HR 2024
N0	sofort	379	315	225	250	207	257	236
N1	innerhalb 2h	907	980	908	987	996	1.050	983
N2	innerhalb 6h	1.635	1.490	1.585	1.392	1.464	1.690	1.709
N3	innerhalb 12h	748	912	918	1.229	1.195	1.225	1.297
N4	innerhalb 24h	773	920	904	897	934	1.018	1.035
Gesamtergebnis		4.442	4.617	4.540	4.755	4.796	5.240	5.260

Gemäß § 108 SGB V sind zugelassene Krankenhäuser grundsätzlich zur Teilnahme an der Notfallversorgung verpflichtet. Kommt es aufgrund technischer oder personeller Engpässe in anderen Häusern zu einer Einschränkung der Notfallversorgung mit der Konsequenz der Abmeldung von dieser in der Leitstelle des Rettungsdienstes, so werden diese Patientinnen und Patienten in das nächst gelegene „betriebsbereite“ Krankenhaus gefahren. Der in Schleswig-Holstein eingeführte Bettenkapazitätennachweis (BKN) gibt einen Überblick über die „Abmeldegründe“ der Häuser. Eingeschränkte Versorgungskapazitäten begründen eine Zunahme des Notfallaufkommens im UKSH.

8. Wie oft melden sich welche Krankenhäuser von der Notfallversorgung ab?

Antwort:

Eine Abmeldung von der Notfallversorgung ist mit dem Landeskrankenhausgesetz nicht vereinbar (§ 27 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 LKHG). Unter Bezugnahme auf die aktuell gültige Allgemeinverfügung ist lediglich eine Meldung von eingeschränkten oder überlasteten Verfügbarkeiten möglich, die im Rahmen der Patientenzuweisung berücksichtigt werden kann. Statistische Daten zur Häufigkeit von sog. „(Over-)crowding“-Anzeigen je Krankenhaus werden zurzeit nicht erhoben, sind jedoch künftig in Form der Auswertung des Behandlungskapazitätenachweises möglich.